



CLUB ORDNUNG

Hausordnung
Liegeplatzordnung



YACHT-CLUB
MUCKENDORF

Der Yacht Club Muckendorf (YCM) ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein zur Ausübung des Motorboot-Sports.

Hilfsbereitschaft und Kameradschaft anderen Clubmitgliedern gegenüber gehören zum Selbstverständnis unseres Clubs. Die vom Club ausgerichteten Clubabende und Veranstaltungen sollten mithelfen, die Kommunikation untereinander zu fördern. Die Bewältigung von anfallenden Problemen und Arbeiten ist uns ein gemeinsames Anliegen.

Die von uns allen gewünschte schöne und harmonische Freizeitgestaltung ist aber nur dann gewährleistet, wenn wir alle die von der Generalversammlung und vom Vorstand beschlossenen Regeln für das Zusammenleben im Club (z.B. Hausordnung) einhalten. Zu einer harmonischen Freizeitgestaltung ist es auch notwendig, die von den Betreibern der Liegeplatzanlage festgesetzte, mit der Behörde abgestimmte Liegeplatzordnung einzuhalten.

Anregungen, Ansuchen und Beschwerden sind schriftlich an die Postadresse des Clubs zu richten, bzw. in dem für diesen Zweck installierten Postkasten zu deponieren.

Die Benützung aller Clubeinrichtungen geschieht auf eigenes Risiko. Der Yacht Club Muckendorf kann für etwaige Schäden an Sache und Person nicht haftbar gemacht werden.

Um die Clubeinrichtungen in gutem und gepflegtem Zustand zu bewahren und das äußere Erscheinungsbild des Clubgeländes zu erhalten, wird zweimal im Jahr ein allgemeiner Arbeitseinsatz abgehalten. Das genaue Datum und die Namenszuordnung werden per Aussendung bekannt gegeben. Sollte an einem der Tage eine Verhinderung eintreten, so kann auch an anderen Tagen, im Einvernehmen mit dem Vorstand, der Arbeitseinsatz geleistet werden. Wer auch dieser Gelegenheit nicht nachkommt, wird zur Leistung der vorgesehenen Ersatzzahlung herangezogen. Um die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zweifelsfrei feststellen zu können, ist es notwendig, dass die Mitglieder sich bei dem listenführenden Vorstandsmitglied sowohl an- als auch abmelden. Unterbleibt eine dieser Meldungen, können für diesen Tag keine geleisteten Stunden angerechnet werden. Die Höhe der Ersatzzahlung wird von der

Generalversammlung festgelegt. Die Anzahl der im Jahr zu leistenden Stunden wird innerhalb eines Rahmens von 8 Stunden jährlich vom Vorstand festgelegt und bei der Generalversammlung bekannt gegeben.

Das bei einem Arbeitseinsatz an ein Mitglied ausgegebene Werkzeug ist nach Gebrauch wieder an den Zeugwart zu retournieren.

Schlüssel und Fernsteuerungen werden gegen Kautions vom Club zur Verfügung gestellt und bleiben dessen Eigentum. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Fernsteuerung ist umgehend, auch im eigenen Interesse, dem Vorstand zu melden. Die Kautions wird beim Austritt unter der Voraussetzung retourniert, dass sich Schlüssel bzw. Fernsteuerung in funktionstüchtigem Zustand befinden.

Jedes Vollmitglied hat das Recht (sofern einer der anderen Punkte nicht dagegenspricht) auf einen vom Club zugewiesenen Wasserplatz. Dieser Liegeplatz ist nicht als dauernd zu betrachten und kann bei Notwendigkeit vom Hafewart jederzeit verändert werden.

Jede Änderung von Daten des Bootes, Adresse und dergleichen sind dem Vorstand umgehend schriftlich bekannt zu geben. Vor der Anschaffung eines anderen Bootes sollte mit dem Vorstand Rücksprache gehalten werden (schriftlich). Dabei ist abzuklären, ob der dem Mitglied zugewiesene Platz für das gewünschte Fahrzeug geeignet ist. Boote ab einer "Länge über Alles" von sieben Metern bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes, wobei die Gesamtlänge grundsätzlich mit 10,5 m begrenzt ist. Da nur wenige Plätze für Boote der entsprechenden Größenordnung zur Verfügung stehen, ist es ratsam, sich bei einem geplanten Umstieg auf ein größeres Boot rechtzeitig durch schriftliche Anmeldung in eine vom Vorstand geführte "Warteliste" eintragen zu lassen. Bei Freiwerden eines entsprechenden Platzes werden die eingetragenen Mitglieder der Reihe nach verständigt. Ein Mitglied, das bekannt gibt, diesen Platz in Anspruch zu nehmen, hat dann ein Jahr Zeit, sich ein entsprechendes Boot anzuschaffen, nach Verstreichen dieser Frist erlischt der Anspruch auf den

größeren Liegeplatz wieder und es werden die nächsten in der Liste eingetragenen Mitglieder befragt.

Bei Verkauf eines Bootes und Beibehaltung eines Liegeplatzes wird die zuletzt bekannte Bootsgröße weiter verrechnet.

Die im Clubbereich (sowohl Wasser- als auch Landplätze) befindlichen Boote müssen ein gültiges Kennzeichen tragen. Für das betreffende Boot ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen (siehe Liegeplatzordnung); die Polizzen sind dem Schriftführer zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Boote, die zum Zwecke der Probefahrt oder Überprüfung, vom Vorstand gesondert und zeitlich begrenzt bewilligt, zu Wasser gelassen werden. Bei Überschreiten der zeitlichen Begrenzung wird das Mitglied vom Vorstand aufgefordert, das Boot zu entfernen. Sollte darauf nicht reagiert werden wird das Boot auf Kosten des Mitgliedes abtransportiert und bei einem gewerblichen Betrieb abgestellt.

Boote bzw. Bootstransportmittel, die länger als 5 Jahre, dies entspricht einer normalen Überprüfungsperiode für die Boote, unbenutzt am Clubgelände abgestellt sind, sind von den Bootsbesitzern nach Aufforderung durch den Vorstand vom Clubgelände zu entfernen (Beschuß der GV vom 31.01.2014 {Beginn der Gültigkeit}). Bei Nichtbeachtung erfolgt zusätzlich der Ausschluß aus dem Club. Der Club ist berechtigt, diese Boote auf Kosten der Eigentümer vom Clubgelände zu entfernen und verwahren zu lassen.

Bei länger als drei Wochen andauernder Nichtbenutzung des Liegeplatzes ist der Vorstand zu verständigen. Sollte ein Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, ein ganzes Jahr seinen Liegeplatz nicht benützen, so wird es bei zeitgerechter Meldung (bis spätesten Mitte März des betreffenden Jahres) an den Vorstand von der Liegeplatzgebühr für dieses Jahr befreit, d.h. es ist nur der reine Mitgliedsbeitrag und der festgelegte Arbeitseinsatz zu leisten. Eine entsprechende Meldung ist unbedingt erforderlich, damit der Club mit diesen Plätzen disponieren kann.

Das direkte Betanken des Bootes aus Kanistern im

Hafengelände ist strengstens untersagt. Größtes Augenmerk ist auf Treibstoff-, Öl- und Fettaustritte am Boot zu achten, damit Wasserverunreinigung vermieden wird.

Der Kran beim Hafenbecken ist auf ein Bootsgewicht von sechs Tonnen beschränkt und darf nur von den dazu befugten, vom Vorstand bestellten Personen bedient werden. Mit der Versicherung ist im Schadensfall (Boot und Transportmittel) ein Selbstbehalt von € 1000,- (Maschinenbruch) bzw. € 72,67 (Haftpflicht) vereinbart, dieser ist vom betroffenen Mitglied zu begleichen. Der Hafenkran besteht nur zum Zwecke des Kranens und nicht, um Unterwasseranstriche oder Reparaturen durchzuführen. Es wird konsequent darauf geachtet, dass dieser Punkt eingehalten wird. Für derlei Arbeiten ist der Arbeitskran am unteren Gelände zu benutzen, welcher allerdings mit einem Bootsgewicht von vier Tonnen begrenzt ist. **Auch bei diesem Kran ist der Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn (wie oben) eine befugte Person die Bedienung des Kranes vornimmt.** Voranmeldungen für Kranungen sind in beiden Fällen mindestens eine Woche vorher beim Kranmeister durchzuführen. Der Platz beim Hafenkran ist nur für Zu- und Abfahrt zum Zwecke des Kranens als Rangierplatz vorgesehen. Daher dürfen Fahrzeuge nur kurzfristig im Zuge der oben genannten Tätigkeit bzw. in Absprache mit einem Vorstandsmitglied dort abgestellt werden.

Die Steganlagen sind, ebenso wie alle Clubeinrichtungen, in gutem Zustand zu erhalten. Auch hier ist das Betreten auf eigene Gefahr und ohne Haftung des Clubs. Morsche oder gebrochene Bretter sind von den Mitgliedern, die dort ihren Wasserplatz haben (Steggemeinschaft), unaufgefordert und im eigenen Interesse auszutauschen. Bretter sind immer vorhanden und befinden sich unter der Werkzeughütte am unteren Gelände bzw. können beim Vorstand angefordert werden. Eigenmächtige Veränderungen der Steganlage sind zu unterlassen. Eventuelle Veränderungswünsche sind dem Vorstand vorzuschlagen, der dann darüber zu befinden hat. Neu an den Stegen anzubringende Scheuerleisten sind in gleicher Form wie die bisherigen in blauer Farbe (UV-Beständigkeit) zu halten, es

dürfen keine Teppiche fix an der Steganlage montiert werden, da dadurch die Haltbarkeit der Stegbretter verkürzt wird. Eine elektrische Verbindung der Boote mit dem Festland (Landanschluss) darf nur während der Zeit der intensiven Nutzung des Bootes durch den Bootseigner bestehen, sie ist jedenfalls bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Wochen zu trennen.

Zur Erhaltung eines harmonischen Zusammenlebens der Mitglieder und Vermeidung der Ruhestörung anderer Clubkameraden sind Rundfunkgeräte, Funkgeräte und andere Tonabspielgeräte mit einer dem Bereich des eigenen Bootes angepaßter Lautstärke zu betreiben.

Am gesamten Club-Gelände ist langsam (Schritttempo) zu fahren. Autos sind so abzustellen, dass der verbleibende Raum auch noch gut genutzt werden kann. Eine Durchfahrt zur zweiten Parkreihe ist freizuhalten (zwischen den Fahnenstangen). Vor dem Clubhaus besteht absolutes Halteverbot. Bei dem entlang des Zaunes verlaufenden Weg ist das Längsparken wasserseitig gestattet, jedoch muss die Möglichkeit zur Durchfahrt erhalten bleiben. Einspurige Fahrzeuge sind unfallsicher abzustellen, um Beschädigungen anderer Fahrzeuge zu vermeiden. Fahrräder sind bei den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Die Benutzung von Wohnwagen und Wohnmobilen unterliegt der Bewilligung des Vorstandes, diese wird (aus Platzgründen) sehr restriktiv erteilt.

Am gesamten Clubgelände haften Eltern für ihre Kinder.

Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass das Clubgelände nicht von ihren Tieren verschmutzt wird (Entsorgung des Hundekots).

Am unteren Club-Gelände besteht die Möglichkeit, einen Lkw oder Trailer abzustellen. Es besteht weder ein Recht auf einen bestimmten Stellplatz noch ein Rechtsanspruch auf dauernde Benutzung eines Stellplatzes. Da der Platz nicht für alle Mitglieder ausreicht, ist diese Möglichkeit auf maximal ein Fahrzeug pro Mitglied limitiert. Für das Abstellen eines Lkw ist, analog wie bei Booten einer

bestimmten Größenordnung, eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen (schriftlich). Ein am Clubgelände abgestellter Lkw oder Trailer ist unverwechselbar zu beschriften und muss sich im Besitz des betreffenden Clubmitgliedes befinden. Das Abstellen sollte rücksichtsvoll (seitlicher Abstand) und nach der vom Hafewart vorgegebenen, aus Erfahrung der letzten Jahre erstellten Stellplatzordnung erfolgen. Das Verschieben anderer als des eigenen Trailers ist nur mit Genehmigung und im Beisein eines vom Vorstand damit betrauten Vorstandsmitgliedes gestattet. Beschädigungen an anderen Fahrzeugen sind zu vermeiden bzw. umgehend dem betreffenden Mitglied oder dem Vorstand zu melden. Auf Undichtheiten an Lkws ist zu achten. Der Stellplatz ist sauber und in gemäßigtem Zustand zu erhalten (Rasenmäher steht zur Verfügung). Der Platz unterm Flugdach ist freizuhalten, er ist ausschließlich für genehmigte Reparaturen bei Schlechtwetter vorgesehen. Der untere Kran und seine Zufahrt sind kein Parkplatz und entsprechend freizuhalten. Die Zeit der Benützung ist vorher mit dem Hafewart zu vereinbaren.

Die von der Gemeinde festgelegte Mülltrennung ist unbedingt einzuhalten und Anweisungen der vom Vorstand zur Kontrolle eingesetzten Person ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Anderer als im Club anfallender Müll (Hausmüll, Reifen, Batterien usw.) ist nicht im Club zu entsorgen, bei groben Verstößen hat das betreffende Mitglied mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Yacht Club Muckendorf zu rechnen.

Die nach Gemeindeverordnung festgesetzten Ruhezeiten (Mo. bis Fr. 12 - 13 Uhr, Sa. 12 – 15 Uhr, Sonntag und Feiertag ganztägig) sind unbedingt einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen dürfen LKWs am unteren Clubgelände nicht gestartet werden.

Grobe Verstöße gegen die vom Club und den Hafentreibern festgesetzten Richtlinien können mit einer schriftlichen Verwarnung geahndet werden, wobei die zweite schriftliche Verwarnung den Ausschluss aus dem Club bedeutet.

Ein unterstützendes Mitglied scheidet automatisch aus,

wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist.

Grundsätzlich beginnt die Saison Anfang April und endet jedenfalls am 31. Oktober. Notwendige Änderungen dieser Zeiten werden entsprechend verlautbart.

Sowohl der Kühlschrank in der Küche als auch der Getränkekühler stehen den Clubmitgliedern zur Verfügung, sind allerdings zwei Wochen vor Clubfeiern freizuhalten. Auf Grund des eingeschränkten Platzangebotes ist nur das Nötigste („Tagesbedarf“) darin zu lagern, die eingelagerten Sachen sind außerdem mit dem Namen des Mitgliedes zu kennzeichnen.

Mitglieder, die auf Grund einer schweren Krankheit aus medizinischer Sicht keine körperliche Tätigkeit verrichten sollen, können beim Vorstand um Befreiung der Arbeitsstunden ansuchen.

Homepage: www.ycm.at

E-Mailadresse : info@ycm.at

Der Vorstand muss sich aus rechtlichen Gründen Änderungen vorbehalten.

HAUS- ORDNUNG



YACHT-CLUB
MUCKENDORF

Die Benützung des Clubhauses mit allen seinen Einrichtungen ist ausschließlich Mitgliedern des Yacht-Club Muckendorf vorbehalten. Im Rahmen der Ausübung des Yachtsports können Gäste mitgebracht werden. Die Benützung des Clubhauses erfolgt auf eigenes Risiko der Mitglieder. Bei privaten Festlichkeiten hat der Anteil der Clubmitglieder und Angehörigen unter den Teilnehmenden 75% zu betragen. Die Benützung eines bei privaten Festlichkeiten freibleibenden Teiles des Clubhauses darf anderen Clubmitgliedern nicht verwehrt werden. Private Festlichkeiten, die nicht im Rahmen des Clubs liegen, sind nicht gestattet.

Im Clubhaus besteht Rauchverbot.

Die Benützung des Clubhauses außerhalb der Saison ist nicht möglich (kein Wasser). Sollte zum (bekanntem) Saisonschluss noch Eigentum von Mitgliedern (im Kühlschrank usw.) vorhanden sein, so ist der Club befugt, dieses ohne Ersatz zu entfernen.

Da das Clubhaus mit allen seinen Einrichtungen Allgemeingut ist, ist es schonend zu behandeln. Die das Clubhaus benützenden Mitglieder haben daher auch Sorge zu tragen, dass alle Einrichtungen (inkl. Küche, Toiletten, Griller usw.) beim Verlassen in gepflegtem und gereinigtem Zustand zurückgelassen werden. Eventuelle Gäste fallen unter die Verantwortung des einladenden Mitgliedes.

Vorhandenes Inventar (Tische, Stühle usw.) darf nicht aus dem Haus entfernt werden. Sonstiges Inventar (Geschirr, Gläser usw.) kann auch auf der Terrasse verwendet werden; es ist nach der Verwendung in gereinigtem Zustand an den Platz zurückzubringen.

Im Zuge der Arbeitseinsätze erfolgt zweimal im Jahr eine Komplettreinigung des Clubhauses. In der verbleibenden Zeit haben die Benutzer für Sauberkeit zu sorgen.

Mit den auf den Toiletten vom Club zur Verfügung gestellten Verbrauchsmaterialien ist sparsam umzugehen und diese sind nicht zweckentfremdet zu verwenden (z.B. keine Mitnahme auf Boote).

Das Dachgeschoss bzw. die (ohnehin) verschlossenen Räume sind dem Vorstand bzw. von diesem berechtigten Personen vorbehalten.

Jede Art von Nächtigung im Clubhaus ist untersagt.

Eventuell entstandene Schäden sind unverzüglich einem Mitglied des Vorstandes zu melden. Bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Willkür entstehen, wird das betreffende Mitglied zum Schadenersatz herangezogen.

Im Interesse der Allgemeinheit sind auch durch andere Clubmitglieder entstandene Schäden, sowie das Entfernen von Utensilien durch diese umgehend einem Mitglied des Vorstandes zu melden.

Wiederholt vorkommende grobe Verstöße gegen diese Hausordnung können zum Ausschluss des Mitgliedes führen.

Der Vorstand

LIEGEPLATZ- ORDNUNG



YACHT-CLUB
MUCKENDORF

- 1.** Die ständige Benützung des Sportbootliegeplatzbeckens Muckendorf, seiner Ein- und Ausfahrt, der Bootsstege, Bootsliegeplätze, der Rampe, der Slip- und Krananlage sowie der Parkplätze ist nur Mitgliedern des Yacht Club Muckendorf, des Tullnerfelder Segelclubs sowie Berechtigten der Agrargemeinschaft und der Gemeinde Muckendorf gestattet.
- 2.** Saisonbeginn und Saisonschluß werden den Liegeplatzbenützern durch Verlautbarung bekanntgegeben. Vor Saisonbeginn und nach Saisonschluß sind die Betreiber nicht verpflichtet, die Steganlage und sonstige Behelfe der Liegeplatzanlage im Liegeplatzbecken zu belassen. Die Liegeplatzbenützer haben bei Saisonschluß selbst ihre Boote aus dem Becken zu entfernen. Die Betreiber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihrer jeweiligen Zuständigkeit zuzurechnende Boote, die nicht rechtzeitig aus dem Liegeplatzbecken entfernt wurden, ohne Haftung für etwa hierbei auftretende Schäden auf Kosten des Liegeplatzbenützers zu entfernen.
- 3.** Der Liegeplatzbenützer verpflichtet sich, seinen Platz in Ordnung zu halten und jedwede Beschädigung der gesamten Anlage zu vermeiden. Das längere Laufenlassen des Motors auf Leerlauf im Liegeplatzbecken ist verboten.
- 4.** Bei der Ein- und Ausfahrt aus dem Liegeplatzbecken ist eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h nicht zu überschreiten und die Vermeidung von Wellenschlag zu beachten, d. h., daß mit Motorkraft in Standgas und unter Segel mit reduziertet Segelfläche zu fahren ist.
- 5.** Die Längslaufstege sind von allen herumliegenden Gegenständen freizuhalten. Die für die Ausfahrtdauer zurückgelassenen Gegenstände (Persenning usw.) können nur auf den Querlaufstegen (Auslegern) untergebracht werden; und das auch nur unter der Voraussetzung, daß der Benützer des benachbarten Liegeplatzes in seiner Bewegungsfreiheit nicht gestört ist. Diesbezügliche Vereinbarungen haben die Liegeplatznachbarn untereinander zu treffen.
- 6.** Der Aufenthalt von Liegeplatzbenützern und deren

Gästen auf der Steganlage und im Liegeplatzbecken soll auf den Zweck der Ausfahrt oder Anlandung eingeschränkt werden. Eine größere Anhäufung von Personen auf engem Raum ist auf der Steganlage zu vermeiden. Kinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Liegeplatzanlage betreten.

- 7.** Bei der Ausfahrt aus dem Liegeplatzbecken ist auf den Längsverkehr und auf Schwimmer besonders zu achten.
- 8.** Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, daß weder Personen- noch Sachschaden entstehen kann.
- 9.** Nach erfolgter Rückfahrt zum Liegeplatz ist einerseits der Motor am Boot bzw. dieses am Steg diebstahlsicher zu verwahren.
- 10.** Bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen oder bei sonstigen eminenten Gefahren (Hochwasser) sowie in Fällen behördlicher Anordnungen müssen die Liegeplatzbenutzer ihre Boote aus dem Liegeplatzbecken für die Dauer dieser Verhältnisse selbst entfernen. Hält sich ein Clubmitglied bzw. Berechtigter nicht daran, so gilt Pkt. 2 sinngemäß.
- 11.** Die Betreiber übernehmen keinerlei Haftung für die an den Liegeplätzen verhefteten Boote, deren Motore, Zubehör usw. sowie für die am Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge. Der Liegeplatzbenutzer hat sich vor einer allfälligen Haftung durch eine Versicherung zu schützen. Weiters wird es dem Liegeplatzbenutzer empfohlen, sich im eigenen Interesse durch Abschluß einer entsprechenden Versicherung vor Schaden wie Diebstahl, Feuer, Beschädigungen usw. zu schützen. Ebenso wenig haften die Betreiber für Schäden, welche Liegeplatzbenutzern und Parkplatzbenutzern von anderen zugefügt werden.
- 12.** Die Benützung sämtlicher in vorigen Punkten erwähnten Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko und die Betreiber übernehmen keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- und Personenschäden, gleich welcher Art immer.
- 13.** Ein von den Betreibern allenfalls beigestellter Platzmeister ist zu persönlichen Dienstleistungen nicht verpflichtet. Geschehen solche trotzdem, so übernehmen die Betreiber ebenfalls keinerlei Haftung für hiebei

auftretende Schäden an Motoren, Booten usw.

- 14.** Das Baden im Liegeplatzbecken ist ausnahmslos verboten.
- 15.** Die auf den clubeigenen Parkplätzen bestehenden Anordnungen sind einzuhalten.
- 16.** Grobe Verstöße gegen die vorliegende Liegeplatzverordnung oder behördliche Bestimmungen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung für KFZ im Siedlungsgebiet usw.) ermächtigen die Betreiber, den betreffenden Liegeplatzbenutzer zur Verantwortung zu ziehen und können den Ausschluß des Betreffenden aus dem YCM oder dem TSC bzw. den Entzug der Berechtigung nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang gilt Pkt. 2 sinngemäß.
- 17.** Der Liegeplatzbenutzer nimmt mit dem Eintritt in den YCM oder TSC bzw. mit dem Erwerb der Berechtigung von den weiteren Betreibern vorliegende Liegeplatzordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese genau einzuhalten sowie den Anordnungen eines Platzmeisters Folge zu leisten.

Betreiber: **Agrargemeinschaft Muckendorf**
Gemeinde Muckendorf/Wipfing
Tullnerfelder Segelclub
Yacht-Club Muckendorf

